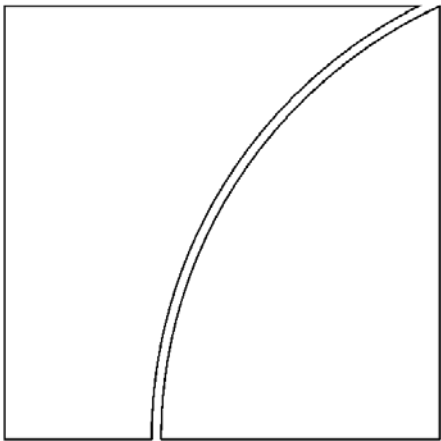


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel III Kontrahentenrisiko und Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien: Fragen und Antworten

Dezember 2012 (Aktualisierung der im November 2012
veröffentlichten Fragen und Antworten)



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-343-2 (Druckversion)

ISBN 92-9197-343-2 (Online)

Inhalt

1.	Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko.....	1
1a.	Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (Expected positive exposure, EPE) mit auf Stressbedingungen ausgerichteten Parametern	2
1b.	Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum	3
1c.	Spezielles Korrelationsrisiko	5
2.	Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment, CVA)	6
2a.	Standardisierte CVA-Kapitalanforderung	8
2b.	Fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung	9
2c.	Zulässige Absicherungen.....	12
2d.	Behandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen	16
2e.	Weitere Fragen zur CVA-Risikokapitalanforderung.....	17
3.	Vermögenswertkorrelationen	17
4.	Sonstige Fragen	17
5.	Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber CCP	18

Basel III Kontrahentenrisiko und Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien: Fragen und Antworten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Interpretationsfragen erhalten betreffend die beiden im Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelungen über Eigenkapital bzw. Liquidität sowie die im Juli 2012 veröffentlichte vorläufige Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien („central counterparties“, CCP). Um eine kohärente weltweite Umsetzung dieser Publikationen zu erleichtern, hat sich der Basler Ausschuss bereit erklärt, von Zeit zu Zeit häufig gestellte Fragen zu beantworten und diese Antworten zu publizieren, zusammen mit technischen Ausführungen zum Wortlaut der Rahmenregelungen und mit Erläuterungen zur Interpretation, soweit dies nötig ist.

Dieses Dokument enthält die vierte Serie von Fragen zur Basel-III-Rahmenregelung bezüglich des Kontrahentenrisikos sowie eine Reihe von Fragen zur vorläufigen Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber CCP.¹ Die Fragen und Antworten sind in verschiedene Themenbereiche gegliedert.

Fragen, die seit Veröffentlichung der dritten Serie neu hinzugekommen sind, sind **gelb** hinterlegt.

1. Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko

1.1 Im Hinblick auf die Ermittlung zulässiger Absicherungen für die CVA-Risikokapitalanforderung sind gemäss den Bestimmungen von Basel III Tranchen- oder „n-to-default“-CDS nicht als Absicherungen für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (Credit valuation adjustment, CVA) zugelassen (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 103 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt). Kann der Basler Ausschuss bestätigen, dass sich dies nicht auf Tranchen-CDS bezieht, welche die effektiven Kontrahentenrisiken eines Instituts referenzieren, sondern nur auf Absicherungen über tranchierte Index-CDS?

Kann der Ausschuss zudem klarstellen, ob Risk Protection Agreements, Credit-linked Notes (CLN), Short-Positionen in Anleihen als CVA-Absicherungen und First-Loss-Tranchen von Einzelschuldnern oder Schuldnerkörben als Absicherungen zulässig sind?

Es sind keine Tranchen- oder „n-to-default“-Credit-Default-Swaps (CDS) zulässig. Insbesondere sind auch keine Credit-linked Notes und keine First-Loss-Tranchen zulässig. Short-Positionen in Anleihen von Einzelschuldnern sind unter Umständen als Absicherungen zulässig, wenn das Basisrisiko erfasst wird. Für weitere Erläuterungen sollten sich die Banken an ihre Aufsichtsinstanz wenden.

¹ Die Basel-III-Rahmenregelung ist unter www.bis.org/publ/bcbs189.pdf verfügbar. Die vorläufige Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber CCP ist unter www.bis.org/publ/bcbs227.pdf verfügbar.

1a. Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (Expected positive exposure, EPE) mit auf Stressbedingungen ausgerichteten Parametern

1a.1 Zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 105 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, müssen die Banken eine Eigenkapitalanforderung auf Portfolioebene (unter Ausschluss der CVA-Kapitalanforderung gemäss Absatz 97-104) auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Werte anwenden: des auf Basis aktueller Marktdaten berechneten effektiven EPE bzw. des mithilfe einer Stresstest-Kalibrierung ermittelten effektiven EPE. Die verwendete Stresstest-Kalibrierung sollte für alle Kontrahenten im Portfolio einheitlich und konsistent sein. Ob der effektive EPE auf der Grundlage aktueller Marktdaten oder der Stresstest-Kalibrierung höher ist, sollte nicht für einzelne Kontrahenten, sondern für das gesamte Portfolio bestimmt werden. Wir möchten Klarheit zu folgenden Punkten:

- **Wie oft ist der auf Basis aktueller Marktdaten berechnete effektive EPE mit dem mithilfe einer Stresstest-Kalibrierung ermittelten effektiven EPE zu vergleichen?**
- **Wie ist diese Anforderung auf den Praxistest im Zusammenhang mit Kreditrisikomanagement und CVA anzuwenden (kann zwischen Vergleichen beispielsweise ein Multiplikator auf den effektiven EPE angewendet werden)?**

Die Häufigkeit der Berechnung sollte mit der nationalen Aufsichtsinstanz besprochen werden.

Der Praxistest gilt nur für den auf Basis aktueller Marktdaten berechneten effektiven EPE.

1a.2 In den Basel-III-Standards (Absatz 98 der Basel-III-Rahmenregelung) werden Änderungen zu Anhang 4 Absatz 61 der Rahmenvereinbarung Basel II² eingeführt, aus denen hervorgeht, dass die Bank bei der Kalibrierung des effektiven EPE-Modells mithilfe historischer Marktdaten zur Berechnung der aktuellen Positionen aktuelle Marktdaten verwenden muss und dass die Schätzung der Modellparameter alternativ über implizite Marktdaten erfolgen kann.

Können Sie bestätigen, dass Banken, die implizite Marktdaten verwenden, zur Berechnung der aktuellen Positionen weder für den normalen noch für den auf Stressbedingungen ausgerichteten EPE aktuelle Marktdaten verwenden müssen, sondern sich auf Kalibrierungen stützen können, die aus Marktdaten bzw. Marktdaten in Stressphasen abgeleitet werden?

Dies hängt von den Merkmalen des Modellierungsrahmens ab. Die aktuellen Positionen sollten aber anhand aktueller Marktbewertungen berechnet werden, und zwar in jedem Fall, unabhängig davon, ob die Marktdaten direkt festgestellt oder durch andere am Bewertungsstichtag feststellbare Preise impliziert werden.

1a.3 Aus Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 100 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, schliessen wir, dass die bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE und der CVA-Kapitalanforderung zu berücksichtigenden Perioden gemäss Absatz 100.ii) folgende sind:

² Die Rahmenvereinbarung Basel II ist unter www.bis.org/publ/bcbs128.htm verfügbar.

- Eine Stressperiode für die CDS-Spreads von Kontrahenten einer Bank. Die Länge dieser Periode ist nicht definiert (in der Änderung von Absatz 61 in Anhang 4).
- Eine 3-jährige Periode, in der die Periode 1) enthalten ist. Diese 3-jährige Periode wird bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE für die Kalibrierung herangezogen.
- Der schwerwiegendste einjährige Stresszeitraum für Kreditspreads liegt innerhalb von Periode 2). Diese einjährige Periode wird bei der Berechnung des Stress-VaR gemäss dem neuen Absatz 100.ii) in Anhang 4 angewendet. In der Regel wird sich Periode 3) von der einjährigen Periode unterscheiden, die zur Berechnung des Stress-VaR gemäss Absatz 718.Lxxvi) Buchst. i) der revidierten Marktrisikoregelung von Basel II herangezogen wird. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass Periode 3) eine Stressphase für Kreditspreads ist, während es sich bei der einjährigen Periode zur Berechnung der Marktrisiken um eine Stressphase für das Portfolio der Bank und somit für alle Arten von Marktrisikofaktoren, die sich auf das Portfolio auswirken, handelt.
- Ist dies richtig?

Ja, das ist richtig.

Die einjährige Stressperiode, die zur Berechnung des CVA-VaR unter Stressbedingungen herangezogen wird, ist das schwerwiegendste Jahr innerhalb der 3-jährigen Periode, die zur Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE herangezogen wird. Diese einjährige Periode kann sich – und wird sich wahrscheinlich auch – von der für die Marktrisikoberechnungen herangezogenen einjährigen Periode unterscheiden.

1a.4 Aus Absatz 98 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 61 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, schliessen wir, dass die Daten der 3-jährigen Stressphase auf die Stressphase für Kreditspreads ausgerichtet werden, d. h., dass die Datenhistorie davor und danach gleich lang ist. Wenn die Stressphase in den aktuellen Drei-Jahres-Daten auftritt, wären separate Stressdaten nur dann erforderlich, wenn die Stressphase mehr als 18 Monate zurückliegt, d. h. bevor sich die Stressphase und die aktuelle Periode decken.

Ist dies richtig?

Es wird nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass sich die 3-jährige Datenperiode auf die Stressphase für Kreditspreads beziehen muss. Die Bestimmung und die Überprüfung der Stressphase sollten mit der nationalen Aufsichtsinstanz besprochen werden.

1b. Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum

1b.1 Aus Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 41.i) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, schliessen wir, dass der Nachschussrisikozeitraum vom Netting-Set abhängig ist und nicht aggregiert auf einen Kontrahenten angewendet wird. Der Grund dafür ist, dass verschiedene Netting-Sets sehr unterschiedliche Transaktionen enthalten und sich auf verschiedene Märkte auswirken können. Daher ist dieses Granularitätsniveau angemessen.

Der Nachschussrisikozeitraum wird auf ein Netting-Set angewendet. Dieser gilt nur dann für einen Kontrahenten, wenn alle Transaktionen mit diesem Kontrahenten in einem einzigen Netting-Set mit Nachschussvereinbarungen enthalten sind.

1b.2 Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 41.i) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, verstehen wir so, dass sich bei illiquiden Transaktionen oder Sicherheiten der Nachschussrisikozeitraum sofort ändert – im Gegensatz zu den Kriterien für die Anzahl von Transaktionen in einem Netting-Set oder Meinungsverschiedenheiten über die Nachschusshöhe, die zeitversetzt wirken. Ist dies richtig?

Das ist richtig.

1b.3 Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung ändert Absatz 41.i) von Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II. Angenommen, der Nachschussrisikozeitraum wird – beispielsweise aufgrund der Einbeziehung eines illiquiden Geschäfts – über die Untergrenze hinaus verlängert: Sollte dann bei der Berechnung der erwarteten Forderungshöhe der Nachschussrisikozeitraum für Laufzeiten, die über die erwartete Fälligkeit des Ereignisses (die erwartete Restlaufzeit des illiquiden Geschäfts in diesem Beispiel) hinausgehen, auf die Untergrenze verkürzt werden?

Die Verlängerung des Nachschussrisikozeitraums ist von Marktliquiditätserwägungen abhängig. Dies bedeutet, dass die Glattstellung der jeweiligen Positionen länger dauern könnte als der übliche Nachschussrisikozeitraum. In sehr seltenen Fällen sind die Marktliquiditätshorizonte gleich lang wie die Laufzeiten dieser Positionen.

1b.4 In den Basel-III-Standards wird eine qualitative Anforderung eingeführt, nach der Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD) für Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation die Wertentwicklung ihrer Aktiva in einer Stressphase reflektieren sollten (Absatz 112 der Basel-III-Rahmenregelung, der einen neuen Absatz 415.i) in die Rahmenvereinbarung Basel II einführt). Wir möchten Klarheit zu folgenden Punkten:

- **Wie sind Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation zu definieren (werden beispielsweise Nichtfinanzunternehmen in diese Definition einbezogen)?**
- **Wie soll die PD von Nichtfinanz-Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation geschätzt werden, wenn keine gehandelten Vermögenswerte oder keine anderen Vermögenswerte mit feststellbaren Preisen vorhanden sind?**

1) Absatz 112 betrifft Hedge-Fonds oder andere Kontrahenten mit ähnlich hoher Risiko/Eigenkapital-Relation, die Finanzinstitute sind.

2) Der neue Absatz 415.i), der in Basel II eingefügt wird, führt den Satz in Absatz 415 „... kann eine Bank diese Anforderungen erfüllen, indem sie in angemessener Weise Hinweise auf die Anfälligkeit eines Schuldners für widrige wirtschaftliche Entwicklungen oder unerwartete Ereignisse berücksichtigt ...“ näher aus. Das bedeutet: Bei Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation, die vermutlich sehr anfällig gegenüber dem Marktrisiko sind, muss die Bank, wenn sie einem solchen Kontrahenten nach dem IRB-Ansatz ein Rating und eine entsprechende PD zuweist, die potenziellen Auswirkungen auf seine Fähigkeit beurteilen, seinen Verpflichtungen nachzukommen – wie sie aus den „Volatilitäten in Stressphasen“ hervorgeht.

1b.5 Die Basel-III-Standards beinhalten eine Änderung der Basel-II-Standards, welche die aufsichtlichen Haircuts für nicht in bar gestellte Sicherheiten für ausserbörsliche Geschäfte umsetzt (Absatz 108 der Basel-III-Rahmenregelung).

Wie ist der Haircut für Währungsinkongruenz bei gemischten Währungspositionen anzuwenden?

Der Haircut für Währungsinkongruenz sollte auf jedes Element der Besicherung angewendet werden, das in einer anderen Währung als der Positionswährung gestellt wird.

1b.6 **Bezüglich Absatz 111 der Basel-III-Rahmenregelung: Gilt das Verbot, erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen als finanzielle Sicherheiten anzuerkennen, auch für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Handelsbuch? Gemäss Absatz 703 der Rahmenvereinbarung Basel II können für die im Handelsbuch enthaltenen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als anererkennungsfähige Sicherheiten genutzt werden. Darunter scheinen auch erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen zu fallen.**

Erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen sind für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Handelsbuch als finanzielle Sicherheiten nicht zulässig.

1b.7 **Kann der Basler Ausschuss mit Bezug auf Institute, die bei der Kapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos sowohl den IMM- als auch den CEM-Ansatz anwenden, erläutern, wie die von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten den zu diesem Kontrahenten gehörenden IMM- und CEM-Netting-Sets zugeordnet werden sollen?**

Erstens wird das ursprüngliche Netting-Set in zwei neue Netting-Sets aufgeteilt, wenn zwei unterschiedliche Methoden angewendet werden. Beim Standardansatz wird die Sicherheit nach der CEM bewertet, beim IRB-Ansatz in die LGD-Berechnung einbezogen. Angenommen, die IMM-Eigenkapitalanforderung wird anhand der Shortcut-Methode nach Basel III berechnet, wird die Sicherheit auch direkt auf Forderungsebene einbezogen (sowohl für gehaltene als auch für gestellte Sicherheiten). Die Bank muss die verfügbaren Sicherheiten in zwei separate Teile aufteilen – einen für die IMM und einen für die CEM. Doppelzählung ist nicht erlaubt. Derzeit gibt es keine Regel für die Aufteilung der Sicherheiten.

1b.8 **In der Basel-III-Rahmenregelung wird Absatz 41.ii) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II wie folgt geändert: „War eine Bank in den letzten zwei Quartalen in einem bestimmten Netting-Set von mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe betroffen, die länger andauerten als der anwendbare Nachschusssrisikozeitraum (vor Anwendung dieser Vorschrift), muss die Bank diese Historie durch Einsetzen eines Nachschusssrisikozeitraums für die nächsten zwei Quartale berücksichtigen, der mindestens dem Doppelten der von der Aufsicht vorgegebenen Untergrenze für das betroffene Netting-Set entspricht.“ Diesbezüglich möchten wir abklären, ob alle Streitigkeiten über die Nachschusshöhe gezahlt werden müssen – auch solche über einen sehr geringen Betrag – oder ob ein Schwellenbetrag angewendet werden kann.**

Jede Streitigkeit über die Nachschusshöhe muss gezahlt werden, unabhängig vom Betrag.

1c. Spezielles Korrelationsrisiko

1c.1 **Bitte erklären Sie, wie genau bei CDS mit speziellem Korrelationsrisiko vorzugehen ist. Können Sie ein Beispiel geben?**

Nehmen wir an, Sie halten einen Einzeladressen-CDS ohne Korrelationsrisiko. Die EAD dieser Position entspricht dann Alpha mal effektivem EPE des CDS-Kontrakts, während die

dem Kontrahenten zugewiesene LGD diejenige des entsprechenden Netting-Sets des Kontrahenten ist, der den CDS verkauft hat.

Nehmen wir jetzt an, dass dieser Einzeladressen-CDS ein spezielles Korrelationsrisiko aufweist. Erstens wird der CDS aus seinem Netting-Set entfernt. Zweitens sollte die EAD im Falle eines Ausfalls des Emittenten des Basiswerts dem erwarteten Verlust für den Referenzbasiswert entsprechen, d.h., es wird angenommen, dass das Referenzaktivum eine PD von 100% aufweist. Wird für den Basiswert eine Eintreibung ungleich null angenommen, dann wird die LGD für das Netting-Set, das dem Einzeladressen-CDS bei der RWA-Berechnung zugewiesen wird, auf 100% gesetzt.

2. Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment, CVA)

2.1 Kann der Basler Ausschuss klarstellen, ob der Skalierungsfaktor 1,06 für kreditrisikogewichtete Aktiva (Absatz 14 der Einführung zur umfassenden Version von Basel II vom Juni 2006) auch für die neue CVA-Kategorie der risikogewichteten Aktiva (Risk-weighted assets, RWA) gilt? Wir gehen davon aus, dass es sich bei der CVA-RWA-Berechnung um eine Marktrisikoberechnung handelt und dass der Skalierungsfaktor von 1,06 nicht angewendet werden sollte.

Der Skalierungsfaktor von 1,06 ist nicht anwendbar.

Die mit dem Faktor 3 multiplizierte CVA-Volatilitätsformel (gemäss den in Absatz 718.Lxxvi) beschriebenen quantitativen Standards) ergibt direkt einen Kapitalwert und keinen RWA-Wert. Bei der Multiplikation des CVA-Volatilitätsfaktors mit 12,5 zur Berechnung des entsprechenden RWA-Werts würde der Skalierungsfaktor von 1,06 somit nicht zur Anwendung kommen.

2.2 Die überarbeiteten Vorschriften zum Kontrahentenrisiko in der Basel-III-Rahmenregelung beinhalten eine Reihe von Bereichen, die bisher keiner Prüfung durch die Aufsichtsinstanzen unterzogen wurden. Ist der Basler Ausschuss der Meinung, dass für Basel-III-Regelungen eine Genehmigung der Aufsichtsinstanzen insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich sein wird:

- **Näherungsmodelle für CDS-Spreads, wenn keine direkten CDS verfügbar sind**
- **Anwendbarkeit von Index-Absicherungen, um von der 50%-Aufrechnung der neuen CVA-Kapitalanforderung zu profitieren**
- **Wenn die Basisrisikoanforderung für Index-Absicherungen aus Sicht der Aufsichtsinstanz hinreichend ist, ist dann automatisch eine 100%-Aufrechnung möglich oder ist eine gleitende Skala von 50% bis 100% vorgesehen?**
- **Gesamte System- und Prozessinfrastruktur zur Umsetzung der Basel-III-Änderungen, auch wenn ihr bestehende genehmigte Modelle und Prozesse zugrunde liegen**
- **Wahl der Stressperioden zur Sicherstellung einer branchenweit einheitlichen Anwendung. Wie soll in diesem Zusammenhang zum Zwecke der VaR-Berechnung die einjährige Periode innerhalb der 3-jährigen Periode ermittelt werden?**
- **Die grundlegende Überarbeitung des Handelsbuchs wird weitere Analysen des neuen CVA-Volatilitätsfaktors umfassen. Steht bereits ein Datum für die**

Umsetzung fest und soll in der Zwischenzeit die CVA-Marktrisikoreagibilität in die VaR-Berechnung des Instituts einbezogen werden?

Ob die Methode für die fortgeschrittene oder für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung angewendet wird, hängt davon ab, ob eine Bank für die Anwendung der IMM und des VaR-Modells für das spezifische Risiko über eine Zulassung der Aufsichtsinstanzen verfügt. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden jedes Element der Regelung betreffend die CVA-Risikokapitalanforderung im Rahmen des normalen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überprüfen.

2.3 Wie soll ein zur Absicherung einer Anlagebuchposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, im Rahmen der CVA-Risikokapitalanforderung behandelt werden?

Wenn die Anlagebuchposition selbst nicht der CVA-Risikokapitalanforderung unterliegt, wird auch ein zur Absicherung einer Anlagebuchposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, nicht in die CVA-Risikokapitalanforderung einbezogen. Dieses zur Absicherung erworbene Kreditderivat darf nicht als Absicherung für andere Positionen berücksichtigt werden.

(Dies stimmt mit Anhang 4 Absatz 7 überein, gemäss dem die EAD für das Kontrahenten ausfallrisiko solcher Instrumente null sind. Dies ist auch insofern kohärent, als Absicherungen die Kapitalanforderung nicht erhöhen sollten.)

2.4 Wie soll ein zur Absicherung einer Kontrahentenrisikoposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, im Rahmen der CVA-Risikokapitalanforderung behandelt werden?

Bei einem Kreditderivat, das zur Absicherung einer Kontrahentenrisikoposition erworben wurde und selbst der CVA-Risikokapitalanforderung unterliegt, ist gleich vorzugehen wie beim Substitutionsansatz, nämlich:

- a) Bei der fortgeschrittenen CVA-Risikokapitalanforderung wird das Zeitprofil der ursprünglichen Kontrahentenrisikoposition (EE_i) um den abgesicherten Betrag reduziert und das Profil der Forderungshöhe des Sicherungsgebers wird um den Betrag, für den er eine Absicherung verkauft hat, erhöht. Diese Substitution erfolgt für die Laufzeitbänder, deren Neubewertungszeitraum (t_i) kürzer ist als die Laufzeit der erworbenen Absicherung, aber nicht für die Laufzeitbänder mit längeren Neubewertungszeiträumen.
- b) Bei der standardisierten CVA-Risikokapitalanforderung wird der abgesicherte Betrag multipliziert mit der Restlaufzeit der Absicherung vom Produkt $M \times EAD$ der ursprünglichen Kontrahentenrisikoposition abgezogen und zum Produkt $M \times EAD$ des Sicherungsgebers addiert.

Wird das zur Absicherung erworbene Kreditderivat als zulässige Absicherung in die CVA-Risikokapitalanforderung einbezogen (Anhang 4, neuer Absatz 103), kann die Kreditabsicherung gemäss den Regeln für die CVA-Risikokapitalanforderung auch als CDS-Absicherung anerkannt werden. In diesem Fall muss die CVA-Risikokapitalanforderung auch dem CVA-Risiko der Kreditabsicherung Rechnung tragen. Das heisst: Obwohl Anhang 4 Absatz 7 nach wie vor bei der Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko anwendbar ist, darf das Kontrahentenrisiko gegenüber dem Sicherungsgeber bei der Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung nicht auf null gesetzt werden.

2a. Standardisierte CVA-Kapitalanforderung

2a.1 Gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, mit dem ein Absatz 104 in den Anhang 4 von Basel II eingefügt wird, gelten bei Index-CDS folgende Einschränkungen: „Mi ist die effektive Laufzeit der Transaktionen mit Kontrahent „i“. Für IMM-Banken ist Mi gemäss der Bestimmungen von Absatz 38 in Anhang 4 der Basler Eigenkapitalvereinbarung zu berechnen. Für Nicht-IMM-Banken ist Mi die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit gemäss dem dritten Gliederungspunkt in Absatz 320.“ Die Einleitung von Absatz 320 der Basel-II-Rahmenvereinbarung enthält eine Obergrenze, die bedeutet, dass M nicht grösser als fünf Jahre ist.

Kann der Basler Ausschuss klarstellen, ob diese Obergrenze auch zur Berechnung der obigen Variablen Mi angewendet wird?

Zur Berechnung der CVA-Kapitalanforderung wird die effektive Laufzeit nicht auf maximal fünf Jahre begrenzt. Dies gilt für alle Transaktionen mit dem Kontrahenten, nicht nur für Index-CDS.

Die Laufzeit wird auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Set begrenzt.

2a.2 In Absatz 104, der in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt wird (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung), wird auf die effektive Laufzeit (Gliederungspunkt 7) auf Kontrahentenebene eingegangen. Wird bei der Ermittlung der effektiven Laufzeit anhand der Netting-Sets für den Kontrahenten zuerst die Untergrenze von 1 Jahr und dann die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit angewendet, oder wird zuerst die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit auf Kontrahentenebene berechnet und dann die Untergrenze angewendet?

Die Untergrenze von 1 Jahr wird auf Netting-Set-Ebene angewendet.

Wenn für denselben Kontrahenten mehr als ein Netting-Set vorhanden ist, sollte die effektive Laufzeit (M) für jedes Netting-Set gesondert ermittelt werden. Die EAD jedes Netting-Sets sollte mit seiner jeweiligen Laufzeit abgezinst werden, und die Mengen $M \times EAD$ sollten addiert werden.

2a.3 Eine Frage zum neuen Absatz 104, der in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt wird (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung): Hat eine Bank mehr als einen CDS-Kontrakt auf denselben Kontrahenten, muss den Instruktionen für die standardisierte CVA-Kapitalanforderung zufolge eine andere Abzinsung als bei mehreren Index-CDS angewendet werden. Bei Einzeladressen-CDS wird jeder Kontrakt mit seiner jeweiligen Laufzeit abgezinst und die Mengen $M \times B$ müssen addiert werden. Demgegenüber muss bei Index-CDS der volle Nominalwert (über alle Index-Kontrakte addiert) mit der durchschnittlichen Laufzeit abgezinst werden. Gibt es einen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Einzeladressen-CDS und Index-Absicherungen?

Index-CDS sollten gleich behandelt werden wie Einzeladressen-CDS, d.h., bei Einzeladressen-CDS ist jeder Kontrakt mit seiner jeweiligen Laufzeit abzuzinsen, und die Mengen $M \times B$ sind zu addieren.

2a.4 Die Formel für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung enthält „Gewichtungen“ für einzelne Kontrahenten (w_i) und für Kreditindizes (w_{ind}). Die „Gewichtungen“ w_i werden einzig durch das Rating des

Kontrahenten gemäss der Tabelle in Absatz 104 bestimmt. Wie wären die „Gewichtungen“ w_{ind} zu bestimmen?

Die Banken sollten zunächst die Ratings der Index-Komponenten prüfen und so die entsprechende Gewichtung für jede Komponente ermitteln. Daraus ist das Durchschnittsgewicht zu errechnen, was die Gewichtung für den Index ergibt.

2b. Fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung

2b.1 Gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, mit dem Absatz 98 in den Anhang 4 von Basel II eingefügt wird, ist die Verwendung von Näherungswerten für CDS-Spreads zulässig. Da die meisten Banken Portfolios haben, die über den Rahmen von Anleiheemittenten deutlich hinausgehen, wird der Einsatz von Näherungswerten für CDS-Spreads eher die Regel als die Ausnahme sein. Dieser Ansatz ist unseres Erachtens akzeptabel, vorausgesetzt, ein angemessenes Modell ist vorhanden. Ist dies richtig?

Ja, das ist richtig. Sofern keine Spread-Daten für Einzeladressen-CDS verfügbar sind, sollten Banken einen Näherungswert für den CDS-Spread verwenden, wobei die Methodik zur Bestimmung des Näherungswerts Teil des genehmigten internen Modells für das spezifische Zinsrisiko ist.

2b.2 Bei Banken, die für besicherte ausserbörsliche Derivate die Shortcut-Methode anwenden, wird bei der Berechnung der fortgeschrittenen CVA-Eigenkapitalanforderung der effektive EPE für eine Laufzeit gesetzt, die dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Set oder ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Sets. Wir nehmen an, dass diese Laufzeit nur bei der Berechnung der CVA-Kapitalanforderung und nicht bei der Berechnung des effektiven EPE gemäss Shortcut-Methode angewendet wird.

a) Bitte bestätigen Sie, ob dies zutrifft (mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der den neuen Absatz 99 in Anhang 4 von Basel II einführt).

b) Bitte bestätigen Sie zudem, ob eine akzeptable Alternative für diesen Ansatz darin besteht, die standardisierte CVA-Kapitalanforderung für CEM-Positionen zu verwenden, und zwar auch für IMM-Banken, welche die fortgeschrittene Methode für EPE-Positionen verwenden.

a) Richtig. Der neue Absatz 99 in Anhang 4 bezieht sich auf eine Laufzeit, die ausschliesslich bei der Berechnung der CVA-Kapitalanforderung angewendet wird. Dies hat mit der Berechnung des effektiven EPE für die Shortcut-Methode nichts zu tun.

b) Dies ist keine akzeptable Alternative. Die Banken sollten den für die Ausfallrisiko-Kapitalanforderungen berechneten EAD-Wert verwenden.

Der Klarheit halber: Gemäss Absatz 99 müssen Banken, die für besicherte ausserbörsliche Derivate die Shortcut-Methode nutzen, die CVA-Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage der fortgeschrittenen CVA-Methode berechnen. Ausserdem beziehen Banken, die für den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten über eine IMM-Zulassung verfügen, aber für bestimmte kleinere Portfolios die Marktbewertungsmethode („Current Exposure Method“, CEM) oder die Standardmethode (SM) verwenden und die zur Verwendung des auf internen Marktrisikomodellen basierenden Ansatzes für das spezifische Zinsänderungsrisiko zugelassen sind, diese Nicht-IMM-Netting-Sets gemäss der fortgeschrittenen CVA-Methode in die CVA-Risikokapitalanforderung ein, es sei denn, die nationale Aufsichtsinstanz erklärt für

diese Portfolios Absatz 104 in Anhang 4 (für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung) für anwendbar.

2b.3 Die Basler Standards führen zum Zwecke der Kapitalunterlegung des Verlustrisikos aus der Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung) einen neuen Abschnitt VIII in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ein (Absatz 97 bis 105 in Anhang 4). Gemäss dem neuen Absatz 100 in Anhang 4 ist bei der Bestimmung künftiger EE-Profile für Kontrahenten gemäss der auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR-Kapitalkomponente der fortgeschrittenen CVA-Risikokapitalanforderung eine Stressphase für die Kreditspread-Parameter zu verwenden.

Bestätigen Sie bitte, dass der Kreditspread für den Kontrahenten, der in der CVA-Formel und in den regulatorischen CS01-Formeln als Eingangsparameter erfasst wird (d.h. s_i), davon nicht betroffen ist, d.h., dass die s_i -Eingaben für die normale VaR- und die auf Stressbedingungen ausgerichtete VaR-Kapitalberechnung der CVA-Risikokapitalanforderung dieselben bleiben.

Das hängt von dem für das spezifische Risiko verwendeten VaR-Modell ab. Wendet das VaR-Modell einen auf Reagibilität beruhenden (bzw. griechischen) Ansatz an, sind die Kreditspreadwerte in den Reagibilitäten des ersten und zweiten Grades (wie in Absatz 99) sowohl für den ungestressten VaR als auch für den Stress-VaR die aktuellen Niveaus (am Bewertungsstichtag). Wendet das VaR-Modell jedoch einen Full-Valuation-Ansatz (Neubewertung des gesamten Portfolios) unter Verwendung der CVA-Formel gemäss Absatz 98 an, sollten die Kreditspreadparameter auf den jeweiligen Stressszenarien beruhen.

2b.4 Eine enge Auslegung der fortgeschrittenen CVA-Standards (neuer Absatz 102 in Anhang 4 von Basel II, der durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung eingeführt wird) geht dahin, dass anstelle von LGD-Werten, denen interne Ausfalldaten zugrunde liegen, möglichen Absicherungen oder sonstigen Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, die im Besicherungsanhang oder in der Transaktionsbestätigung enthalten sein könnten, Markt-LGD-Werte (beruhend auf Eintreibungsquoten von Anleihen) verwendet werden sollten.

Ist diese enge Auslegung vom Basler Ausschuss beabsichtigt?

Ja, als Eingangsparameter für die Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung werden Markt-LGD-Werte (LGD_{mkt}) verwendet, die auf vom Markt implizierten Eintreibungsquoten beruhen.

Der LGD_{mkt}-Wert (als Eingangsparameter für die Berechnung des CVA-Werts) kann sich vom LGD-Wert, der für den IRB-Ansatz sowie zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko verwendet wird, unterscheiden, da er auf einer Marktbetrachtung basiert.

Anders gesagt: Der LGD_{mkt}-Wert muss der Ableitung der Hazard-Raten entsprechen – und daher den Markterwartungen in Bezug auf die Eintreibung und nicht Risikominderungen oder der institutspezifischen Erfahrung Rechnung tragen.

2b.5 Wir möchten uns Klarheit über die Berechnung der LGD für die Zwecke des neuen Absatzes 98 in Anhang 4 von Basel II verschaffen (eingeführt durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung), wenn Marktinstrumente oder Markt-

informationen für Näherungswerte nicht verfügbar sind. Für Staaten beispielsweise ist die Ermittlung eines Marktspreads oder eines Näherungswerts für den Spread oftmals nur in Stressszenarien möglich.

Zudem bitten wir um Klärung, wie mögliche Absicherungen oder sonstige Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, die im Besicherungsanhang oder in der Transaktionsbestätigung zur Verfügung stehen könnten, zu berücksichtigen sind.

Der Ausschuss räumt zwar ein, dass oftmals nur begrenzte Marktinformationen zum LGDmkt-Wert (oder zur vom Markt implizierten Eintreibungsquote) zur Verfügung stehen, dennoch erachtet er die Verwendung des LGDmkt-Werts für die Zwecke der CVA angesichts der CVA-Marktusancen als am besten geeignet. Da es zudem den Marktusancen entspricht, zur CDS-Preisfindung eine feste Eintreibungsquote zu verwenden, können die Institute diese Informationen für die CVA-Risikokapitalanforderung nutzen, wenn andere Informationen fehlen.

In Fällen, in denen ein Netting-Set von Derivaten einen anderen Rang als diejenigen derivativen Instrumente hat, die an dem Markt gehandelt werden, aus dem der LGDmkt-Wert abgeleitet wird, kann die Bank den LGDmkt-Wert anpassen, um diesem Rangunterschied Rechnung zu tragen.

Institutspezifische Risikominderungen werden für diese Berechnung nicht verwendet.

2b.6 Muss ein bestimmter Rückvergleich („Backtesting“) des CVA-VaR durchgeführt werden oder ist der Rückvergleich des Marktrisiko-VaR auch für den CVA-VaR massgeblich? Gemäss Fussnote 37 zu Absatz 100 der Basel-III-Rahmenregelung ist „der bei der VaR-Berechnung für eine Anleihe sowie bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR verwendete dreifache Multiplikator auch bei diesen Berechnungen anzuwenden“. Bedeutet dies, dass die auf den CVA-VaR angewendeten Multiplikatoren den für den Marktrisiko-VaR geltenden Multiplikatoren entsprechen müssen (d.h. mindestens 3 und ein Rückvergleich des Marktrisiko-VaR), oder muss je nach Ergebnis des Rückvergleichs des CVA-VaR ein bestimmter Multiplikator für die CVA-Kapitalanforderung berechnet werden?

Die Banken sind nicht verpflichtet, zur Bestimmung der CVA-Kapitalanforderung einen separaten VaR-Rückvergleich durchzuführen. Mit Fussnote 37 zu Absatz 100 der Basel-III-Rahmenregelung sollten die Banken dazu verpflichtet werden, zur Bestimmung der CVA-Kapitalanforderung mindestens einen dreifachen oder gegebenenfalls einen höheren Multiplikator anzuwenden.

2b.7 Ist eine Bank verpflichtet, die CVA-Kapitalanforderung täglich zu berechnen?

Die Banken sollten mit der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanz absprechen, wie oft die CVA-Kapitalanforderung zu berechnen ist. Damit die Banken die aufsichtliche Genehmigung zur Anwendung des fortgeschrittenen CVA-Ansatzes erhalten, wird in der Regel vorausgesetzt, dass sie über die Systemkapazität verfügen, die CVA-Kapitalanforderung täglich zu berechnen. Es wird jedoch nicht erwartet oder verlangt, dass sie die CVA-Kapitalanforderung tatsächlich täglich berechnen.

Die Banken sind hingegen verpflichtet, die CVA-Kapitalanforderung mindestens einmal pro Monat zu berechnen. Bei dieser Berechnung müssen auch die erwarteten Wiederbeschaffungswerte ermittelt werden. In diesem Fall müssen die Banken den VaR und den

auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR berechnen, indem sie den Quartalsdurchschnitt nehmen.

2b.8 In Absatz 98 der Basel-III-Rahmenregelung heisst es: „Ist kein CDS-Spread verfügbar, muss die Bank einen für Rating, Branche und Region des Kontrahenten angemessenen Näherungswert verwenden.“ Für Kontrahenten (z.B. KMU), für die keine Marktdaten in Form von CDS-Spreads oder gehandelten Schuldtiteln zur Verfügung stehen, ist ein auf Näherungswerten für Index-Spreads beruhendes VaR-Modell schwer zu beurteilen. Ist die Entscheidung, ob dafür ein Modell für die fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung verwendet werden darf, der nationalen Aufsichtsinstanz überlassen oder sollte das Modell für die standardisierte CVA-Kapitalanforderung obligatorisch sein? Index-Absicherungen werden im Rahmen der fortgeschrittenen und der standardisierten CVA-Kapitalanforderung sehr unterschiedlich erfasst. Daher kann dies zu beträchtlichen Differenzen bei der Umsetzung führen.

Ja, die Entscheidung ist der nationalen Aufsichtsinstanz überlassen. Ein ähnliches Thema wird in Frage 2b.1 weiter oben behandelt.

2b.9 Die regulatorische CVA-Formel enthält die Variablen EE_i und D_i , die im Falle von Zinsinstrumenten (z.B. Zinsswaps) voraussetzen, dass der Diskontierungsfaktor und die Zinsinstrumente unabhängig sind. Darf die Bank $EE_i \times D_i$ durch $E[\text{Diskontierungsfaktor} \times \text{Max}(0, V(t))]$ ersetzen?

Nein, die regulatorische Formel darf nicht geändert werden.

2c. Zulässige Absicherungen

2c.1 Wir möchten uns Klarheit über die Behandlung von internen Geschäften und CVA-VaR verschaffen. Sind Absicherungen bei einer anderen Abteilung innerhalb desselben Instituts für die Verringerung der CVA zulässig (Absatz 102 in Anhang 4 von Basel II, der durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung eingeführt wird), wenn diese andere Abteilung „dem Markt ausgesetzt“ ist und der CVA-VaR neutral wäre?

Nur Absicherungen bei externen Kontrahenten sind für die Verringerung der CVA zulässig. Eine lediglich bei einer internen Abteilung erworbene Absicherung ist für die Verringerung der CVA nicht zulässig.

2c.2 Mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der den neuen Absatz 103 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, bitten wir um Klärung betreffend die Zulässigkeit von Absicherungen: i) Ist ein CDS, der einen Kontrahenten (z. B. eine verbundene Gesellschaft) indirekt referenziert, eine zulässige Absicherung? ii) Können Sie bestätigen, dass Staatsschuldtitel in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden und dass CDS auf Staatsschuldtitel als Absicherungen zulässig sind?

Instrumente, deren Auszahlung von einem wechselseitigen Ausfall („Cross-Default“) abhängt (z.B. eine verbundene Gesellschaft, die durch einen CDS auf den Referenzschuldner abgesichert ist, und der CDS wird ausgelöst), sind als Absicherungen nicht zulässig.

Ist eine Umschuldung als Kreditereignis im CDS-Kontrakt nicht eingeschlossen, wird der CDS zum Zwecke der Berechnung der fortgeschrittenen CVA-Kapitalanforderung gleich wie für den VaR in der Regelung zum Marktrisiko erfasst. Für die standardisierte Kapital-

anforderung wird die CDS-Absicherung gemäss dem Standardmessverfahren (Standard Measurement Method, SMM) in der Regelung zum Marktrisiko erfasst.

Der Ausschuss bestätigt, dass Staatsschuldtitel in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden und dass CDS auf Staatsschuldtitel als Absicherungen zulässig sind.

2c.3 Mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 98 in Anhang 4 von Basel II einführt, bitten wir Sie zu bestätigen, dass die Kreditrisikominderung, die für das Profil der erwarteten Forderungshöhe zur Verfügung steht, unverändert bleibt. Bestätigen Sie bitte insbesondere, dass in der CVA-Kapitalanforderung der Forderungsbetrag nach der Kreditrisikominderung verwendet wird, während in der CVA-Kapitalanforderung selbst auch eine zusätzliche Kreditrisikominderung über zulässige CVA-Absicherungen gestattet ist, die nach eventuellen verfügbaren Risikominderungen für die erwartete Forderungshöhe durchgeführt wird.

Die erwartete Forderungshöhe (Expected exposure, EE) oder die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (Exposure at default, EAD), die als Eingangsparameter in der fortgeschrittenen und der standardisierten CVA-Risikokapitalanforderung verwendet werden, dürfen keine Anpassungen aufgrund von Kreditschutz erfahren haben, den ein Institut als zulässige Absicherung in die CVA-Risikokapitalanforderung einbeziehen möchte (s. Basel-III-Rahmenregelung, neue Absätze 102 und 103 in Anhang 4 von Basel II). Andere Arten der Kreditrisikominderung (z.B. Sicherheiten und/oder Netting), durch welche die EE- oder die EAD-Beträge in der Kontrahentenrisiko-Regelung verringert werden, können weiterhin genutzt werden, wenn diese EE oder EAD in die CVA-Risikokapitalanforderung einfließen.

2c.4 Könnten Sie bitte angeben, ob i) CDS-Swaptions zulässige CVA-Absicherungsinstrumente sind und, wenn ja, ob ii) dies sowohl für Einzeladressen-CDS-Swaptions als auch für Index-CDS-Swaptions gilt?

CDS-Swaptions können als gleichwertige Absicherungsinstrumente angesehen werden. Daher sind sie als Absicherungsinstrumente zulässig, und zwar sowohl in Form von Einzeladressen-Kontrakten als auch von Index-Kontrakten, sofern der Kontrakt keine Knock-out-Klausel enthält, d.h., sofern der Optionskontrakt nicht beendet wird, wenn ein Kreditereignis eintritt.

Bei Banken, die die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung (s. Anhang 4 von Basel II, Absatz 98 bis 103, wie durch Basel III eingefügt) anwenden, sollte das VaR-Modell das nicht lineare Risiko von Swaptions angemessen erfassen. Banken, die die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung anwenden, dürfen den deltabereinigten Nominalwert verwenden, um den „Geldstand“ der Option in der SCVA-Formel wiederzugeben.

2c.5 Wir wünschen nähere Erläuterungen dazu, wie die beiden folgenden Fälle unterschiedlicher Risikoeigenschaften von CVA-Sicherungsgebern in Bezug auf die CVA-Kapitalanforderung zu behandeln sind.

- i) Ist ein Einzeladressen-CDS (oder ein nicht tranchierter Korb von CDS) eine zulässige CVA-Absicherung, wenn der Sicherungsgeber eine Zweckgesellschaft, ein Private-Equity-Fonds, ein Pensionsfonds oder ein sonstiges Nichtbankfinanzinstitut ist?**
- ii) Fällt die Antwort auf Frage i) anders aus, wenn die Bank dem Sicherungsgeber eine Liquiditätsfazilität oder eine sonstige Kreditverbesserung gewährt, wodurch die Bank tatsächlich einer bestimmten**

Tranche des zugrundeliegenden Ausfallrisikos ausgesetzt ist? (Das heisst, eine Bank kauft CDS-Schutz, und gleichzeitig wird mittels einer zusätzlichen Transaktion oder Fazilität eine Tranche des Ausfallrisikos zurück auf die Bank übertragen.) Die Liquiditätsfazilität oder Kreditverbesserung würde nach dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung verbucht, sodass kein CVA-Risiko über diese Fazilität zurück auf die Bank übertragen wird.

Es gibt keine spezifischen Einschränkungen hinsichtlich des Sicherungsgebers bei CVA-Absicherungen. Zulässige CVA-Absicherungen können von Zweckgesellschaften, Private-Equity-Fonds, Pensionsfonds oder sonstigen Nichtbankfinanzinstituten erworben werden, solange diese die allgemeinen Zulassungskriterien der Rahmenvereinbarung Basel II (s. insbesondere Absatz 195) erfüllen.

Wenn die Bank faktisch eine Tranche des zugrundeliegenden Ausfallrisikos behält, weil sie dem Sicherungsgeber in irgendeiner Form eine Kreditverbesserung gewährt, dann ist der CDS als CVA-Absicherung nicht zulässig, da das Geschäft – wirtschaftlich gesehen – zu einer tranchierten CDS-Absicherung wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kreditverbesserung periodengerecht abgegrenzt verbucht wird. Verpflichtungen jeglicher Art zwischen der Bank und dem Sicherungsgeber müssen berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob die Absicherung faktisch tranchiert ist oder nicht.

2c.6 Was sind zulässige Absicherungen für den CVA-Volatilitätsfaktor, wenn der Basiswert eines Geschäfts eine Verbriefung ist und die Bank für die Berechnung der Marktrisiko-Kapitalanforderung für Verbriefungen kein VaR-Modell verwenden darf?

Es ist zwar richtig, dass Banken für verbrieftete Produkte kein VaR-Modell für das spezifische Kursrisiko verwenden dürfen. Das gilt jedoch nicht für die CVA-Kapitalanforderungen. Verschiedene derivative Produkttypen (einschl. Verbriefungen) bilden erwartete Forderungen, die dem CVA-Risiko gegenüber einem bestimmten Kontrahenten zugrunde liegen, während die zulässigen Absicherungsinstrumente für jene Kreditabsicherungen gelten, die auf die Kontrahenten einer Bank referenziert sind (und zwar über Einzeladressen- oder Index-Instrumente).

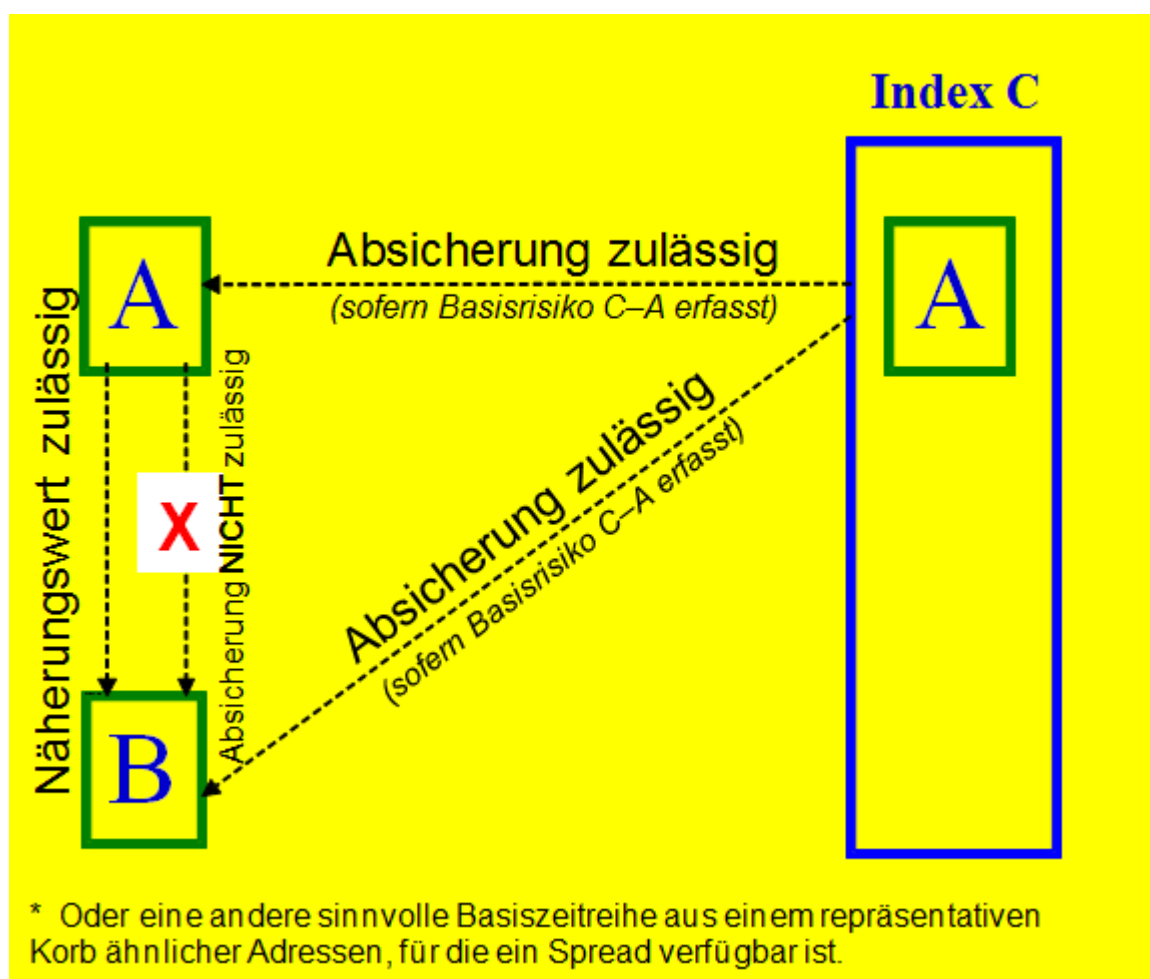
Die Genehmigung des Marktrisiko-VaR-Modells für die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung (ACVA) durch die Aufsichtsinstanz sollte auch für den VaR des spezifischen Zinsänderungsrisikos gelten, d.h. ein VaR-Modell für Schuldtitel. Dieser VaR kann verwendet werden, um das Risiko von Veränderungen des Creditspreads für Einzeladressen-CDS-Produkte zu erfassen, einschl. Produkten, die Schuldinstrumente des Kontrahenten referenzieren. Somit sollte eine Bank kein Problem bei der Berechnung der ACVA haben, selbst wenn die aufsichtliche Genehmigung des VaR-Modells für das spezifische Kursrisiko verbriefteter Instrumente fehlt.

2c.7 Wir wünschen nähere Erläuterungen dazu, ob ein Einzeladressen-CDS, für den die Bank Näherungswerte verwendet, auch als Absicherung zulässig ist. Die Antwort auf Frage 2c.2 lautet: „Instrumente, deren Auszahlung von einem wechselseitigen Ausfall („Cross-Default“) abhängt (z.B. eine verbundene Gesellschaft, die durch einen CDS auf den Referenzschuldner abgesichert ist, und der CDS wird ausgelöst), sind als Absicherungen nicht zulässig.“ Bedeutet dies, dass ein Einzeladressen-CDS nicht als Absicherung einer Forderung gegenüber einem verbundenen Kontrahenten (z.B. ein CDS auf Staatsschuldtitel als Absicherung einer Forderung gegenüber einer Provinz im selben Land) anerkannt werden darf, auch wenn das Basisrisiko zwischen der Forderung und der Absicherung durch das VaR-Modell erfasst wird, oder

gilt diese Klausel für andere Instrumente als Einzeladressen-CDS, bei denen es nur zu einer Auszahlung kommt, wenn mehr als ein Ausfall vorliegt?

Auf Näherungswerten beruhende Einzeladressen-Absicherungen sind bei der fortgeschrittenen CVA-Kapitalanforderung nicht zulässig, und zwar unabhängig davon, ob das Basisrisiko zwischen der Forderung und der Absicherung im Modell angemessen erfasst wird oder nicht. Tatsächlich sind gemäss dem neuen Absatz 103 von Anhang 4 (der von Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung eingeführt wird) nur Instrumente (wie CDS oder CCDS), die den Kontrahenten direkt referenzieren, oder Index-CDS als Absicherungen zulässig.

Beispiel: Für eine Forderung gegenüber dem Kontrahenten B (z.B. eine Provinz innerhalb eines Landes), auf dessen Namen kein CDS gehandelt wird und dessen Spread anhand desjenigen des Kontrahenten A (z.B. die Zentralregierung dieses Landes) annähernd ermittelt wird, ist lediglich ein Index C, in dem der Kontrahent A enthalten ist, als Absicherung zulässig, sofern die Bank das Basisrisiko zwischen C und A zur Zufriedenheit der nationalen Aufsichtsinstanz in ihr VaR-Modell einbauen kann.



Da auf Näherungswerten beruhende Einzeladressen-Absicherungen bei der fortgeschrittenen CVA-Kapitalanforderung nicht zulässig sind, aber ein auf Näherungswerten beruhender Spread immer dann verwendet werden muss, wenn der entsprechende CDS-Spread nicht verfügbar ist, sollten Banken zudem zur Kenntnis nehmen, dass eine Übersicherung auf Einzeladressen-Ebene verboten bzw. auszuklammern ist.

Dies lässt sich ebenfalls am obigen Beispiel erläutern: Wenn die Bank ihre Forderung gegenüber dem Kontrahenten A übermässig absichert, wird diese Absicherung gegenüber A

effektiv als eine auf Näherungswerten basierende Absicherung der Forderung gegenüber B fungieren; dies gilt unabhängig davon, ob B dem CDS-Spread von A zugeordnet ist oder nicht. Daher sollte die Bank eine Obergrenze für die Anerkennung aller Einzeladressen-Absicherungen festlegen.

2c.8 In der Annahme, dass sich das zugrundeliegende Derivatportfolio (Netting-Sets) im Laufe der Zeit ändert, können bei der CVA-Absicherung überschüssige CDS-Absicherungen nicht immer glattgestellt werden; bisweilen werden sie durch den Verkauf von Absicherungen „neutralisiert“ (d.h. die CVA-Abteilung verkauft Absicherungen). Die zulässige CVA-Übersicherung ist dann die Absicherung gegen diese verkaufte Absicherung. Wie ist dies gemäss Basel III zu berücksichtigen?

Da CDS, die zum Zweck der CVA-Absicherung erworben wurden, explizit als solche Absicherungen zu verwenden sind, können (und sollen) derselbe Prozess, dieselbe Dokumentation und dieselben Kontrollen für erworbene Absicherungen und für eine Teilglättstellung der überschüssigen CDS-Absicherungen angewendet werden, indem die entgegengesetzte Position für dasselbe Instrument eingegangen wird. Dies unterliegt der Genehmigung der nationalen Aufsichtsinstanz.

Wenn die nationale Aufsichtsinstanz nicht einverstanden ist, die Anrechnung verkaufter Absicherungen im Rahmen der CVA-Berechnung und CVA-Absicherung (einzelnes Portfolio) anzuerkennen, werden die jeweiligen Transaktionen wie jeder andere Derivatkontrakt oder CDS behandelt, der nicht Teil der CVA-Absicherung ist.

2d. Behandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen

2d.1 Wir nehmen zur Kenntnis, dass es Änderungen bei der Eigenkapitalbehandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen (CVA) geben könnte, möchten aber abklären, ob sich die Verringerung der EAD durch eingetretene CVA auch auf die Berechnung der erwarteten Verluste von Instituten bezieht, die IRB-Risikogewichte anwenden. Unseres Erachtens müsste sich die Verringerung der EAD auch auf die erwarteten Verluste beziehen. Dies würde jedoch Änderungen von anderen Absätzen der Rahmenvereinbarung Basel II erforderlich machen (z.B. Absatz 375). Diese scheinen jedoch mit der Basel-III-Rahmenregelung (Absatz 99 – Einführung eines neuen Absatzes nach Absatz 9 in Anhang 4) nicht geändert worden zu sein.

Könnte der Ausschuss bestätigen, dass die Änderungen bei der Berechnung der CVA-Risiko- und der Ausfallrisikokapitalanforderung dahingehend angepasst werden, dass sie sich sowohl auf den Eigenkapitalabzug für erwartete Verluste als auch auf die risikogewichteten Aktiva beziehen?

Der Ausschuss bestätigt, dass nach der quantitativen Auswirkungsstudie, die nach der Publikation der Basel-III-Rahmenregelung durchgeführt wurde, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko bereits eingetretene Bewertungsanpassungen als Verringerung der EAD anerkannt werden.

Eingetretene CVA dürfen nicht als anererkennungsfähige Wertberichtigungen im Sinne von Absatz 43 der Rahmenvereinbarung Basel II einbezogen werden. Dies bedeutet, dass Banken, die nach dem IRB-Ansatz zum Ausgleich der erwarteten Verluste derzeit CVA als Pauschalwertberichtigungen anerkennen, CVA nicht mehr als Wertberichtigungen erfassen sollten.

Die erwarteten Verluste können jedoch anhand der verringerten ausstehenden EAD berechnet werden, die den bereits eingetretenen CVA Rechnung tragen (s. Basel-III-Rahmenregelung, neu eingefügter Absatz 9 in Anhang 4 von Basel II). Bei Derivaten werden die erwarteten Verluste als $PD \cdot LGD \cdot (\text{ausstehende EAD})$ berechnet.

2d.2 Können Sie die Behandlung ausgefallener Forderungen in Bezug auf die CVA-Kapitalanforderung und die eingetretenen Bewertungsanpassungen näher erläutern?

Die Banken müssen die CVA-Kapitalanforderung für ausgefallene Kontrahenten dann nicht berechnen, wenn der Verlust aufgrund des Ausfalls für Zwecke der Buchhaltung und Rechnungslegung ausgewiesen wurde und wenn die Derivatkontrakte infolge des Ausfalls in eine einfache Forderung umgewandelt wurden und keine Eigenschaften eines Derivats mehr aufweisen.

2e. Weitere Fragen zur CVA-Risikokapitalanforderung

2e.1 Unterliegt eine firmeninterne Transaktion mit einem Risikogewicht von 0 der CVA-Kapitalanforderung?

Bei der konsolidierten Meldung auf Konzernebene wird auf firmeninterne Transaktionen keine regulatorische Kapitalanforderung (auch keine CVA-Kapitalanforderung) angewendet. Dies gilt auch für die entsprechende CVA-Absicherung, die nur bei einer internen Abteilung erfolgte; interne Absicherungen werden bei der Eigenkapitalberechnung nicht anerkannt, da sie bei der Konsolidierung wegfallen.

2e.2 Wir hätten gerne eine Bestätigung in Bezug auf einen technischen Aspekt: Wird die CVA-Kapitalanforderung, die den Forderungen der Konzerngesellschaften zugeordnet wurde, wie die Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko in der Rahmenvereinbarung Basel II bei der konsolidierten Meldung auf Konzernebene aufgerechnet?

Siehe Antwort auf Frage 2e.1 weiter oben.

3. Vermögenswertkorrelationen

3.1 Könnte der Basler Ausschuss die Definition von nicht beaufsichtigten Finanzinstituten (Absatz 102 der Basel-III-Rahmenregelung) erläutern? Schliesst dies auch „Real-Money“-Fonds wie Anlage- und Pensionsfonds ein, die in einigen Fällen reguliert sind, aber nicht einer Aufsichtsinstanz unterstehen, „die aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss internationalen Normen aufstellt“?

Allein zum Zwecke der Anwendung des IRB-Ansatzes in Absatz 272 der Rahmenvereinbarung Basel II (Absatz 102 der Basel-III-Rahmenregelung) können „nicht beaufsichtigte Finanzinstitute“ Finanzinstitute oder fremdfinanzierte Fonds einschliessen, die keinen prudenziellen Solvenzvorschriften unterliegen.

4. Sonstige Fragen

4.1 Die operationellen Anforderungen für Kreditderivate werden in der Rahmenvereinbarung Basel II dargelegt. Insbesondere gemäss den in Absatz 191.f)

genannten Bedingungen ist ein Kreditderivat nur dann anerkennungsfähig, wenn eindeutig festgelegt ist, wer entscheidet, ob ein Kreditereignis vorliegt (das „Determinations-Committee“). Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht bzw. die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Eintreten eines Kreditereignisses zu informieren. Da sich jüngst das Big-Bang-Protokoll, das von allen Teilnehmern in der Kreditderivatbranche unterzeichnet wurde, als Marktpraxis durchgesetzt hat, möchten wir abklären, ob sich das Protokoll auf die Anerkennung von Kreditderivaten auswirkt – und wenn ja, wie.

Kreditderivate, die dem Big-Bang-Protokoll unterliegen, bleiben anerkennungsfähig. Absatz 191 wird immer noch dadurch erfüllt, dass:

- der Sicherungsnehmer das Recht bzw. die Möglichkeit hat, vom Determinations-Committee eine Entscheidung zu verlangen (der Sicherungsnehmer ist somit nicht machtlos);
- das Determinations-Committee vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Die Rollen und die Identität der Parteien im Protokoll sind also klar definiert, und die Entscheidung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, obliegt nicht allein dem Sicherungsgeber.

4.2 Absatz 145 der Rahmenvereinbarung Basel II enthält eine Liste anerkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten, in der u.a. auch Gold aufgeführt wird, auf das gemäss Absatz 151 ein aufsichtlicher Haircut von 15% anzuwenden ist. Da Gold im revidierten Absatz 151 der Basel-III-Rahmenregelung nicht genannt wird, möchten wir diesbezüglich eine Erklärung.

Da Absatz 145 durch Basel III nicht geändert wurde, bleibt Gold eine anerkennungsfähige Sicherheit. Gold wurde aus Versehen nicht in der Tabelle von Absatz 151 genannt. Gold ist nach wie vor eine anerkennungsfähige Sicherheit. Der bisherige Haircut von 15% wird beibehalten.

5. Rahmenregelung zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber CCP

5.1 Benötigt eine Bank, die in Bezug auf ein bestimmtes Produkt zur Anwendung der auf internen Modellen basierenden Methode (IMM) zugelassen ist, eine zusätzliche Genehmigung der zuständigen Instanz, um diese IMM auch für die im Rahmen des Clearings zentral verrechnete Version des Produkts, das unter die bestehende Zulassung fällt, anzuwenden?

In der Regel verfügen die nationalen Aufsichtsinstanzen über ein genau definiertes Verfahren für die Zulassung bzw. den Wechsel von Modellen, mit dem IMM-Banken die Produkte, die in ihren IMM-Bereich fallen, erweitern können. Die Einbeziehung einer im Rahmen des Clearings zentral verrechneten Version eines Produkts in den bestehenden IMM-Bereich sollte als Teil eines solchen Modellwechselverfahrens erachtet werden und nicht als natürliche Ausweitung des IMM-Bereichs.

5.2 Wird der Überdeckung oder der gestellten Sicherheit bei Insolvenzferne ein Risikogewicht von 0% zugeordnet?

Gemäss Absatz 118 der vorläufigen Rahmenregelung unterliegen Sicherheiten, die auf eine hinsichtlich der CCP insolvenzferne Weise gehalten werden, in Bezug auf die Forderungen gegenüber dem insolvenzfernen Verwahrer keinen Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisikoengagements (das entsprechende Risikogewicht oder die entsprechenden EAD ist somit 0).

5.3 Erhält die Forderung aus Handelsgeschäften, die auf beiden Seiten der Formel verwendet wird, für insolvenzferne Sicherheiten das Risikogewicht 0?

Insolvenzferne Sicherheiten erhalten das Risikogewicht 0, wenn die Bedingungen von Absatz 118 erfüllt sind.

5.4 Ist für die Banken, welche für die Berechnung der Forderungen aus Handelsgeschäften die auf internen Modellen basierende Methode (IMM) anwenden, eine bei der CCP geleistete Einschusszahlung eine EAD-Komponente, die nicht dem Alpha-Multiplikator unterliegt?

Gemäss dem IMM-Ansatz sollte der Alpha-Multiplikator bei der Berechnung der EAD auf die Einschusszahlung angewendet werden.

5.5 Absatz 114.b) der vorläufigen Rahmenregelung hält fest: „Die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen sowie vertraglichen oder verwaltungstechnischen Mechanismen sehen vor, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds die gegenläufigen Transaktionen mit dem betreffenden Clearing-Mitglied höchstwahrscheinlich indirekt oder direkt über die CCP fortgeführt werden.“ Ohne weitere Richtlinien ist es schwierig zu entscheiden, was in der Praxis unter „höchstwahrscheinlicher“ Übertragbarkeit zu verstehen ist.

Die Banken sollten sich auf die in Absatz 114.b) genannten Kriterien beziehen. Das bedeutet: Wenn die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen sowie vertraglichen oder verwaltungstechnischen Vereinbarungen vorsehen, dass die Transaktionen höchstwahrscheinlich übertragen werden, ist die Bedingung erfüllt. Wenn es bei einer CPP bzw. in der Branche einen klaren Präzedenzfall dafür gibt, dass Transaktionen weiterhin übertragen werden sollen, dann sollten diese Faktoren in die Beurteilung, ob Transaktionen höchstwahrscheinlich übertragen werden, einfließen.

Die Tatsache, dass die CCP-Dokumentation die Übertragung von Kundentransaktionen nicht verbietet, reicht nicht aus, um behaupten zu können, dass sie höchstwahrscheinlich übertragen werden. Weitere Nachweise wie die Erfüllung der Kriterien in Absatz 114.b) sind erforderlich, um diese Behauptung aufstellen zu können.

5.6 Wir möchten Folgendes abklären: 1) Wer wird bestimmen, ob eine CCP zugelassen ist? 2) In der Annahme, es sind die nationalen Aufsichtsinstanzen: Wann wird die Liste zur Verfügung stehen?

Wenn sich eine CCP-Regulierungsinstanz öffentlich zum Status einer CCP (zugelassen/QCCP oder nicht zugelassen) geäußert hat, werden die Banken die Forderungen gegenüber dieser CCP entsprechend behandeln. Ansonsten wird die Bank anhand der Kriterien in der Definition der QCCP in Anhang 4, Abschnitt I entscheiden, ob eine CCP zugelassen ist.

Für das Jahr 2013 gilt: Hat eine CCP-Regulierungsinstanz die von dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verabschiedeten Grundsätze für die Finanzmarkt-

infrastruktur (PFMI) noch nicht umgesetzt, aber öffentlich bekannt gegeben, dass sie an der Umsetzung arbeitet, können die von der CCP-Regulierungsinstanz regulierten CCP als QCCP behandelt werden. Eine CCP-Regulierungsinstanz kann eine bestimmte CCP aber immer noch für nicht zugelassen erklären.

Nach dem Jahr 2013 gilt: Wenn eine CCP-Regulierungsinstanz die von dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verabschiedeten Grundsätze (PFMI) noch umsetzen muss, dann entscheidet die Bank anhand der Kriterien in der Definition der QCCP in Anhang 4, Abschnitt I, ob eine CCP, die in den Zuständigkeitsbereich der CCP-Regulierungsinstanz fällt, zugelassen ist. Die Bank legt ihrer Aufsichtsinstanz eine Liste von CCP, denen gegenüber sie Forderungen hält, sowie ihre Beurteilung der entsprechenden Kriterien vor. Ein wichtiger Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang ist, ob eine CCP nationalen Regeln und Vorschriften unterliegt, die den von dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verabschiedeten Grundsätzen (PFMI) entsprechen.

5.7 Könnten Sie bitte erläutern, ob 1) für jede CCP Methode 1 oder Methode 2 separat ausgewählt werden kann; 2) bei Methode 2 der Operator *Min* für jede CCP separat oder für alle CCP-Forderungen zusammen angewendet wird; und 3) die Entscheidung für Methode 1 oder 2 für jede einzelne CCP endgültig ist oder überdacht werden darf, wenn stichhaltige Gründe vorliegen?

1) Für jede CCP kann Methode 1 oder Methode 2 separat ausgewählt werden.

2) Bei Methode 2 sollte die Berechnung für jede CCP erfolgen. Wenn eine bestimmte CCP über einen separaten Garantiefonds (wie in Absatz 120) verfügt, sollte die Berechnung nach dem Beitrag zum Garantiefonds erfolgen.

3) Die Entscheidung, ob Methode 1 oder Methode 2 angewendet werden soll, kann von einer Bank jederzeit überdacht werden.

5.8 Wer stellt sicher, dass die CCP-Berechnungsmethoden einheitlich sind? Was passiert, wenn der Faktor *k* nicht bereitgestellt wird?

Den CCP wurden eine Vorlage und Begleitinstruktionen (die am 21. November 2012 veröffentlicht wurden) zur Verfügung gestellt, damit sie die erforderlichen Berechnungen für Methode 1 durchführen können. Damit sollte eine einheitliche Umsetzung der Regeln sichergestellt sein.

Gemäss Definition der QCCP in der vorläufigen Rahmenregelung kann eine CCP nur dann als QCCP erachtet werden, wenn sie die Beträge K_{CCP} , DF_{CM} und DF_{CCP} berechnen kann und sie dann den Clearing-Mitgliedern und den anderen in Absatz 124 genannten Parteien zur Verfügung stellt. Kann eine CCP diese Beträge nicht berechnen, handelt es sich somit nicht um eine QCCP.

Wenn eine QCCP aufgrund der Tatsache, dass sie diese Beträge nicht berechnen kann, zu einer nicht zugelassenen CCP wird, können die Clearing-Mitglieder diese CCP zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung höchstens noch drei Monate als QCCP behandeln. Wenn die CCP nach drei Monaten diese Berechnungen immer noch nicht durchführen kann, ist sie als nicht zugelassene CCP zu behandeln. In diesem Fall gelten die Absätze 126 und 127.

Unabhängig von dieser Bestimmung können die nationalen Aufsichtsinstanzen 2013 für Forderungen gegenüber CCP, welche die obigen Informationen nicht bereitstellen können,

aber an der Einführung von Systemen arbeiten, die solche Berechnungen ermöglichen, eine Nachfrist gewähren. Diese Nachfrist sollte nicht länger sein als ein Jahr.

5.9 Sollte die Berechnung der Beiträge zu einem Garantiefonds als Kapitalabzug oder als RWA erfolgen?

Sowohl Methode 1 als auch Methode 2 sollten risikogewichtete Aktiva ergeben. Bei Methode 1 sollte der K_{CMI} -Betrag zur Bestimmung der RWA mit 1250% multipliziert werden. Bei Methode 2 ergibt die Formel RWA.

5.10 In Absatz 115 der Rahmenregelung Basel III werden Änderungen zu Absatz 56 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II aufgeführt, die sich auf Stress-tests für die Berechnungen des Kontrahentenrisikos bei der auf internen Modellen basierenden Methode beziehen. Sollen diese Änderungen sofort in die Berechnung der Bankforderungen gegenüber CCP einbezogen werden oder werden sie erst dann wirksam, wenn Basel III in einem bestimmten Land vollständig umgesetzt worden ist?

Die Basel-III-Standards gelten erst dann, wenn die Rahmenregelung in einem bestimmten Land umgesetzt worden ist.

5.11 Es scheint, als dürfe eine Bank, die Kreditforderungen durch im Rahmen des Clearings verrechnete CDS absichert, für den Kredit ein Risikogewicht von 2% anwenden. Könnten Sie erläutern, wie der Substitutionsansatz und die Doppelausfallregelung bei der Zuordnung des Risikogewichts für den Kredit gemäss der vorläufigen Rahmenregelung anzuwenden sind?

Banken können das auf eine CCP-Forderung anwendbare Risikogewicht (2% oder 4%) einsetzen, wenn der zur Absicherung einer Kreditforderung im Rahmen des Clearings verrechnete CDS für die Anwendung des Substitutionsansatzes gemäss Basel II zulässig ist. CCP-Forderungen sind für die Behandlung gemäss Doppelausfallregelung nicht zulässig, da Banken keine PD oder LGD für CCP-Forderungen berechnen.

5.12 Gemäss bestehenden Clearing-Vereinbarungen für Futures und ausserbörslich gehandelte Instrumente wird den Clearing-Mitgliedern ein zweitrangiges Pfandrecht an den an einer Börse oder bei einer CCP gehaltenen Kundengeldern gewährt. Gemäss der vorläufigen Rahmenregelung erreicht dieses Pfandrecht die Hürde nicht, die für den Ausgleich des vom Kunden getragenen Teils des Risikos erforderlich ist, und führt zu umfangreichen RWA. In Wirklichkeit hat das zweitrangige Pfandrecht nicht die gleiche Bedeutung wie bei einer bilateralen Transaktion, da die Börse oder CCP von ihrem Pfandrecht Gebrauch macht, um die Kundenposition glattzustellen, d.h. um die Transaktion durchzuführen, die das Clearing-Mitglied durchführen würde, wenn es das erstrangige Pfandrecht selbst hätte. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Neuverhandlungen der Vereinbarungsbedingungen zur Erlangung des erstrangigen Pfandrechts nicht erfolgreich sind, da das Quidproquo für die Erlangung des erstrangigen Pfandrechts voraussetzt, dass andere Kreditbedingungen aufgegeben werden, wodurch das Gesamtrisiko erhöht wird, das Clearing-Mitglieder eingehen müssen, um eine Kapitaloptimierung zu erzielen.

Wenn ein Clearing-Mitglied die von einem Kunden für dessen im Rahmen des Clearings verrechnete Transaktionen hinterlegte Sicherheit einzieht und diese Sicherheit an die CCP weitergegeben wird, kann das Clearing-Mitglied diese Sicherheit sowohl für den Teil des vom Kunden im Rahmen des Clearings verrechneten Geschäfts, das zwischen der CCP und dem

Clearing-Mitglied zustande kommt, als auch für denjenigen Teil des vom Kunden im Rahmen des Clearings verrechneten Geschäfts, das zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Kunden zustande kommt, berücksichtigen. Daher vermindern die Einschusszahlungen, die von einem Kunden an ein Clearing-Mitglied geleistet wurden, die Forderungen, die das Clearing-Mitglied gegenüber diesem Kunden hat.

5.13 Absatz 117 der vorläufigen Rahmenregelung hält fest: „In allen Fällen gilt aus Sicht der die Vermögenswerte oder Sicherheiten stellenden Bank ein Risikogewicht für diese Werte; das Risikogewicht ist entsprechend der ansonsten für die jeweiligen Vermögenswerte oder Sicherheiten anwendbaren Eigenkapitalregelung zu bemessen, ungeachtet der Tatsache, dass diese Vermögenswerte als Sicherheiten gestellt wurden. Werden Vermögenswerte oder Sicherheiten eines Clearing-Mitglieds oder Kunden bei einer CCP oder einem Clearing-Mitglied hinterlegt und nicht auf eine insolvenzferne Weise gehalten, hat die die Vermögenswerte oder Sicherheiten stellende Bank ebenfalls ein Kreditrisiko auszuweisen; die Höhe des Kreditrisikos wird anhand der Vermögenswerte oder Sicherheiten ermittelt, bei denen ein Verlustrisiko besteht, das mit der Bonität der Institution, bei der die Vermögenswerte oder Sicherheiten hinterlegt sind, zusammenhängt.“

Durch die Verwendung des Begriffs „Risikogewicht“ scheint im Text vorausgesetzt zu werden, dass die Sicherheiten immer im Anlagebuch gehalten werden und der Behandlung von Kreditrisiken unterliegen. Es ist jedoch auch denkbar, dass die „gestellten Vermögenswerte“ im Handelsbuch gehalten werden und der Behandlung von Marktrisiken unterliegen.

Es ist nicht klar, welche Messgrösse für Forderungen in Bezug auf das Kontrahentenrisiko anzuwenden ist und insbesondere ob ein Abschlag erforderlich ist.

Gestellte Sicherheiten sollten die Behandlung erhalten, der sie unterliegen würden, wenn sie nicht bei der CCP hinterlegt worden wären (also die Behandlung für entweder im Anlagebuch oder im Handelsbuch gehaltene Sicherheiten). Zudem unterliegen diese Sicherheiten der Basel-III-Rahmenregelung bezüglich des Kontrahentenrisikos – ungeachtet dessen, ob sie im Anlage- oder im Handelsbuch gehalten werden. Dazu gehört auch die Erhöhung aufgrund von Abschlägen gemäss den aufsichtlichen Standard-Haircuts oder eigenen Schätzungen.